

PLANZEICHNUNG

Präambel des Bebauungsplanes

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches BauGB i.d.F. vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Eingangsvertrag vom 31.08.1990 i.V.m. Gesetz vom 23.09.1990 (BGBl. II S. 885, 1122). Niedersächsische Bauordnung in der Fassung vom 06.06.1986 (Nds. GVBL. S. 157), zuletzt geändert durch § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBL. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.1990 (Nds. GVBL. S. 111...). Der Rat der Gemeinde Warmen den 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden nebeneinanderliegenden Festsetzungen sowie den nachstehenden Nebenbestimmungen über die Gestaltung als Satzung beschlossen:

WARMSEN den 06. JAN. 1993
Ratsvorsitzender (Siegel) A. H. Aulöf
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 13 BauGB in seiner Sitzung am 07.07.1993.... als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.
Der Satzungsbeschluß ist gemäß § 12 BauGB am 19.09.1993 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover bekanntgemacht worden.
Die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes ist damit am 29.09.1993 rechtsverbindlich geworden.

WARMSEN den 06. JAN. 1994 Gemeinde Warmen
WARMSEN den 06. JAN. 1994 Gemeinde Warmen
WARMSEN den 06. JAN. 1994 Gemeinde Warmen
WARMSEN den 06. JAN. 1994 (Sprado) Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verfolgung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

WARMSEN den.....
Gemeindedirektor

Verfahrensvermerke beim Bebauungsplan

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 02.07.1993.... die Aufstellung der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.... beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 BauGB am 11.08.1993.... offiziell bekanntgemacht.
Gemeinde Warmen

WARMSEN den 06. JAN. 1994 (Sprado) Gemeindedirektor

Vervielfältigungsvermerk

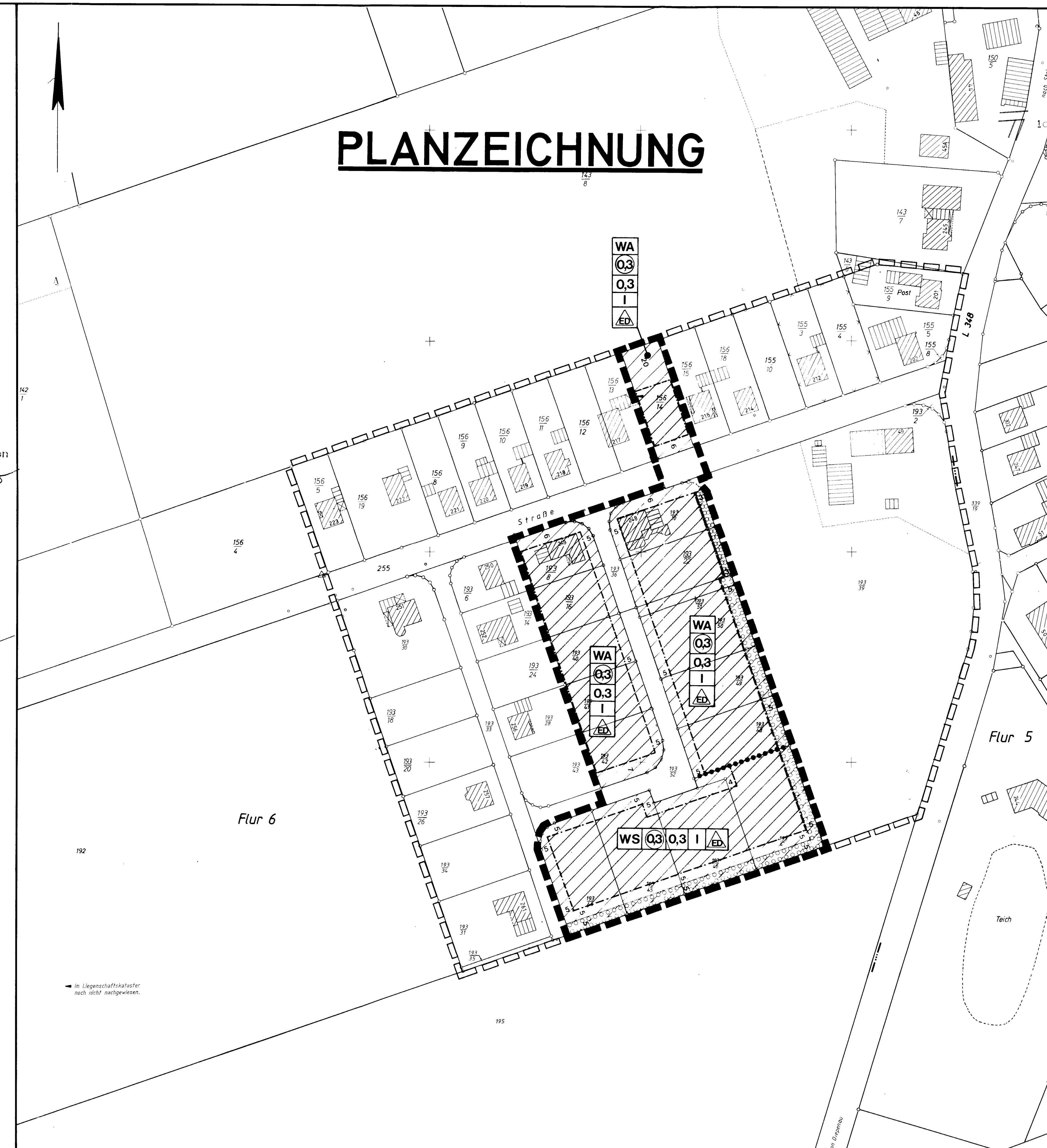
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Flur..... 6
Maßstab: 1:1000 Az: A...III... 34/93....
Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 2 Nds. Vermessungs- und Katasterverordnung vom 02.01.1995 (Nds. GVBL. S. 187)). Die Planungsunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand: 31.03.1993). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Katasteramt Nienburg, den 16.04.1993
im Auftrage

Der Entwurf der 3. vereinfachten Änderung wurde vom Planungsamt des Landkreises Nienburg(Weser) ausgearbeitet.

Nienburg, den 30. APRIL 1993

H. Meier
(Planverfasser)



PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- KLEINSIEDLUNGSGBEITE
- ALLGEMEINE WOHNGBEITE

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- GRUNDFLÄCHENZAHL
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRSFÄLCE
- STRASSENBERGRENZUNGSLINIE

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN MASSNAHMEN UND FLÄCHEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN - SIEHE § 2 TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

SONSTIGE PLANZEICHEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPANE NR. 2 "MEIERHOF" - 3. VEREINFACHTE ÄNDERUNG
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES RECHTSKRÄFTIGEN BEBAUUNGSPANE NR. 2 "MEIERHOF"
- DIE ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND ZUSÄTZLICH DURCH GRAUE FLÄCHEN GEKENNZICHNET

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1
MIT RECHTSVERBINDLICHKEIT DES BEBAUUNGSPANE NR. 2 "MEIERHOF" - 3. VEREINFACHTE ÄNDERUNG TRETTEN FÜR DESEN GELTUNGSBEREICH DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPANE NR. 2 "MEIERHOF" AUSSEKRAFT.

§ 2
BEPFLANZUNGEN SIND IN ART UND DICHTE FOLGENDERMASSEN AUSZUFÜHREN:
- STRAUCHARTEN SIND GRUPPENWEISE MIT MINDESTENS 10 EXEMPLAREN JE ART MIT EINER DICHTE VON MINDESTENS 2 EXEMPLAREN JE 3m² ANZUPFLANZEN.
- BAUMARTEN SIND IN EINZELSTELLUNGEN ODER GRUPPEN VON 2-5 EXEMPLAREN INNERHALB DES STRAUCHRIEGELS ZU PFLANZEN. DER PFLANZABSTAND SOLL NICHT WENIGER ALS 6 m UND NICHT MEHR ALS 10 m BETRAGEN.

VORSCHLÄGE:
STRAUCH- UND BAUMARTEN
STRÄUCHER: WEISSDORN, SCHLEHE, LIGUSTER, HASELNÜSS, ROTER HARTRIEGL, HOLUNDER, GEÖHNLICHES PFAFFENHÜTCHEN, HUNDROSE, FAULBAUM, OHRENWEIDE, ASCHWEIDE, GEÖHNLICHER SCHNEEBALL.
BÄUME: STIELEICHE, SANDBIRKE, EBERESCHE, FELDAHORN, HAINBUCHE.

Landkreis Nienburg - Weser
Gemeinde

WARMSEN

SAMTGEMEINDE UCHTE

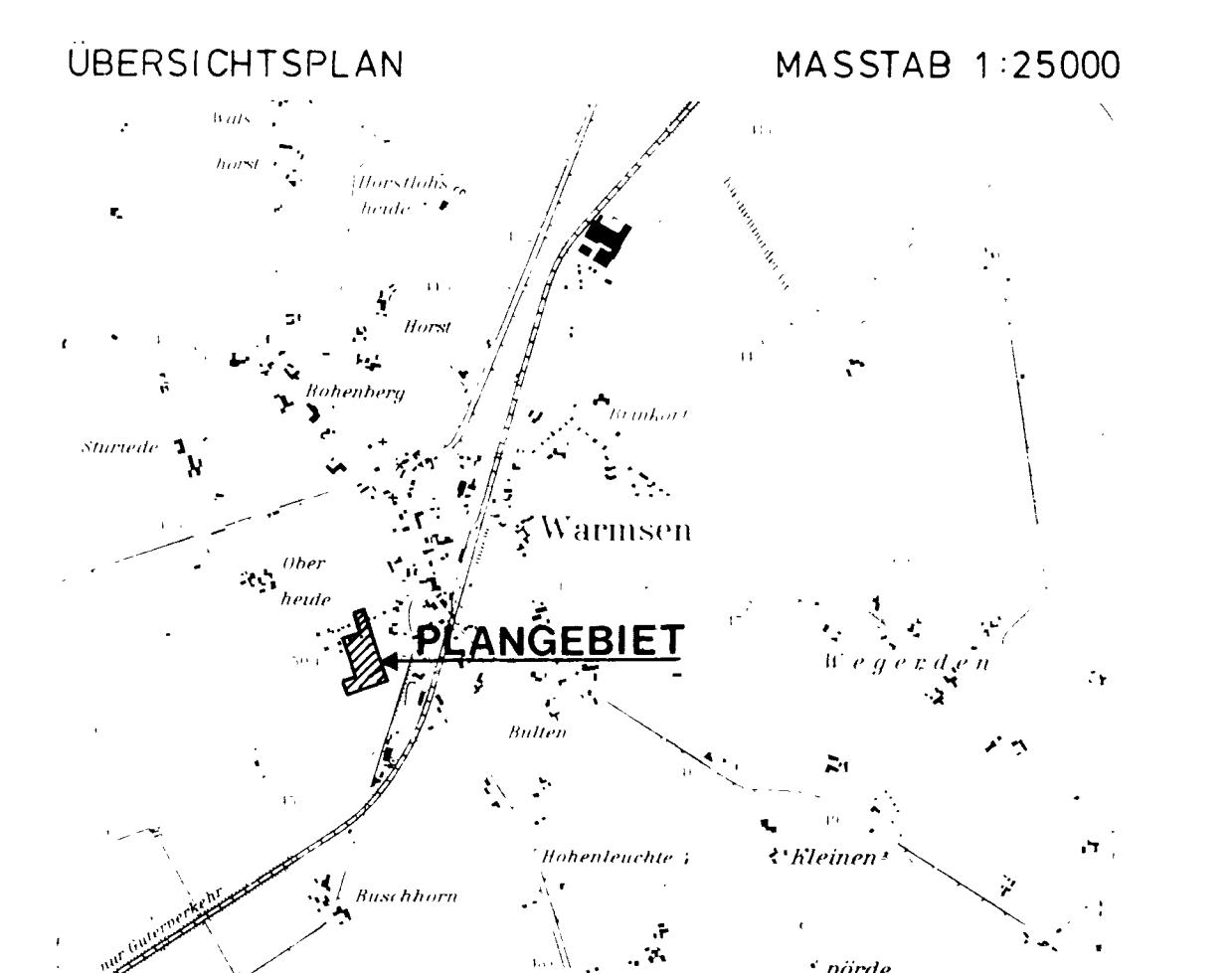
Bebauungsplan Nr. 2

"MEIERHOF" -3. VEREINFACHTE ÄNDERUNG-

Flur 6

Maßstab 1:1000

Urschrift



PLANVERFASSER: LANDKREIS NIENBURG/W. DER OBERKREISDIREKTOR - PLANUNGSAKT	BEARBEITER: U.HOCKEMEYER GEZEICHNET: H. MEIER	STAND: 30 APRIL 1993
AZ - 61 - 622 - 21/034 - 1 - 2 - a3		